

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Mai 2010

Nummer 20

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

11. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ **233**
- Genehmigung der 11. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der am 10.03.2010 beschlossenen Fassung **236**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 19. Mai 2010 **236**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt

- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 25. Mai 2010 **237**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

11. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Fassung vom 31. Juli 1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aschersleben-Staßfurt“ Nr. 6/97 zuletzt geändert durch zehnte Satzungsänderung vom 29.05.2006 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aschersleben-Staßfurt Amtsblatt Nr. 02/07 hat der Verbandsausschuss auf der Ausschusssitzung am 10.03.2010 folgende Änderungen der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung wird um folgende Eingangsformel ergänzt:

„Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.“

2. Der § 1 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer aus Anlage 4 zu § 104 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).
- Bode rechtsseitig ab Einmündung der Selke bis Holtemme und beidseitig von Holtemme bis Mündung in die Saale, Saale linksseitig von km 31 bis Wedlitz (Saale –km 25)“

3. Der § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem § 1 bezeichnete Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Für den Unterhaltungsverband gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände.“

4. Im § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Punkt 10. werden folgende Punkte 11. und 12. eingefügt:

„(11) Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

(12) Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 26)“

5. Der § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

b) Der Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9 a der Satzung.“

6. Der § 9 a wird neu eingefügt:

**„§ 9 a
Berufene, Berufungsverfahren**

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung, Vorschläge für die Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Vorausset-

zungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der für die Wahlperiode gültigen Vorschlagsliste der Eigentümer und Nutzer gemäß Absatz 2, unter Überprüfung der Aktualität der Vorschlagsliste durch die in der Liste verzeichneten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer.

(5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt des neuen Berufenden im Amt.

(6) Die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. „

7. Der § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der

Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. „

8. Im § 13 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

9. Der § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“

10. Der § 29 erhält folgende Neufassung:

„§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden nach:

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und

2. dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Fläche (Erschwerungsbeitrag) bestimmt.

Der Anteil des Erschwerungsbeitrages beträgt 12% des Gesamtbeitrages.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung nach § 114 Abs. 1 WG LSA.

Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören sind beitragsfrei.

(3) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.“

11. Der § 32 wird folgende Fassung:

**„§ 32
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum

Verband gehörenden Grundstücke.“

beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

12. Der § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bernburg, den 12.04.2010

„(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.“

gez. Gerstner
Landrat (Siegel)

13. Der § 36 Abs. 1 Punkt 2. wird wie folgt geändert:

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

„2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro“

Stadt Bernburg (Saale)

**§ 2
Inkrafttreten**

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 19. Mai 2010

Die 11. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 19. Mai 2010, um 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Borne, den 18.03.2010

gez. Höltge
Verbandsvorsteher

Öffentlicher Teil:

- Genehmigung der 11. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der am 10.03.2010 beschlossenen Fassung

Zur Geschäftsordnung:

I. Entscheidung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16. März 2010

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der am 10.03.2010 beschlossenen Fassung.

Zur Tagesordnung:

II. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Kinder- und Jugendsprechstunde / Einwohnerfragestunde
2. Beschlussvorlage-Nr. 172/10
Bestätigung der Mitglieder des Stadtseniorenrates
3. Beschlussvorlage-Nr. 174/10
Investive Zuwendung für die Anschaffung einer Außenspielkombination für die Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ in Trägerschaft des Rückenwind e.V. Bernburg

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

4. Beschlussvorlage-Nr. 175/10
Investive Zuwendung für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Kindertagesstätte „Kleine Stifte“ in Trägerschaft der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg
5. Vorstellung der übernommenen Spielplätze in den neuen Ortsteilen der Stadt Bernburg (Saale)
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16. März 2010

Zur Tagesordnung:

7. Informationsvorlage-Nr. 51/10
Vorläufiger Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2010 für eine Kindertagesstätte
8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka gez. Henry Schütze
Ausschussvorsitzender Oberbürgermeister
Jugend- und Sozial- Stadt Bernburg
ausschuss (Saale)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper" Staßfurt

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Bode-Wipper" am 25. Mai 2010**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" 02/2010 findet am Dienstag, den 25. Mai 2010, um 16:00 Uhr im Versammlungsraum am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staß-

furt, Am Schütz 2, statt. Die Sitzung ist öffentlich/nichtöffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung 01/2010 vom 23.03.2010
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Beratung und Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
Beschluss 07/2010
8. Beratung und Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Abwässerung der Abwasserabgabe
Beschluss 08/2010
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
11. Beschluss 09/2010
12. Beratung zu Personalangelegenheiten
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köpper
Vorsitzender der Verbandsversammlung